

Absender und Petent  
Rainer Schmidt  
Strasse  
Stadt  
Tel: - - - - -

**An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin**

**Bezug: Antrag und Anlage zur Petition Nr. 35833**

**Der Deutsche Bundestag möge beschließen...**

**Einen Mindestlohn und Mindestarbeitsbedingungen im Taxigewerbe nach dem MiArbG einzuführen.**

Petition Nr. 35833

Aktuell sind 12 Branchen durch geregeltes Branchenmindestlohngesetz oder Entsendegesetz geschützt.

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Gebäudereinigung
- Briefdienstleistungen
- Sicherheitsdienstleistungen
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft
- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen
- Pflegebranche (Altenpflege und ambulante Krankenpflege).
- Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für die Elektrohandwerke
- Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung
- Mindestlohn-Verordnung Dachdeckerhandwerk
- Mindestlohnverordnung im Maler- und Lackiererhandwerk

Tarifverträge im Taxengewerbe existieren nur für Angestellte des Verkehrsgewerbes, speziell des Taxigewerbes zwischen Personenverkehrsverbänden und ver.di. in folgenden Bundesländern: Bayern, Berlin, Sachsen, Hamburg. Zielgruppe der Vertragspartner für Hamburg ist der Verband LPVG dem auch Taxiunternehmen angehören, spricht als Merkmal der betroffenen Personengruppe hier nur alle Angestellten die "Gehaltszahlungen" bekommen an. De facto existiert hier kein Tarifvertrag für Fahrpersonal ‚Taxifahrer‘.

Abgesehen davon werden sämtliche Tarifverträge entweder nicht erfüllt/kontrolliert oder sind abgelaufen und nicht verlängert worden.

Beispiel durch Gutachten bewiesener, prekärer Arbeitsmärkte ist - neben Frankfurt, Berlin, Essen und besonders der ostdeutschen Bundesländer - Hamburg. Hier sind einige wesentliche Bedingungen des Funktionierens nicht erfüllt.

Hauptursache ist die vom Gewerbe gewollte, verbreitete, prozentuale Umsatzentlohnung des Fahrpersonals. Sie produziert Lohngefälle von 100% nach dem Prinzip 'Kein Umsatz = Kein Lohn! Löhne von unter 5 Euro sind die verbreitete Folge. Diese steht aber bereits mindestens in Hamburg zur Disposition nach meiner Beschwerde wegen Verstoßes gegen das FPerG § 3 ‚Akkordlohnverbot‘ beim BMAS und der Hamburger Arbeitsschutzbehörde. Diese fordert seit Januar eine Umstellung der Entlohnung auf Festlohnanteile und will sie verwaltungstechnisch durchsetzen.

Letzte offizielle Zählung der Regierung in 2008 ergab über 82 Tausend Taxi- und Mietwagenfahrzeuge. Die Tendenz zu Mehrwagenunternehmern mit Mehrfachbesetzungen ergibt sich aus diversen anerkannten Gutachten der Wirtschaftsprüfungsfirma Linne & Krause. Ein Wachstum des Gewerbes und bescheiden angenommene 50% an Mehrfachbesetzungen inkludiert, darf man ohne weiteres von mindestens 150.000 betroffenen, angestellten Fahrpersonals ausgehen. Der Umstand das immer neue Taxischulen und die Jobcenter neues, billig entlohntes Personal in den Markt drücken und die Taxifirmen Masse durch Klasse ersetzen, verschärft die Situation immer wieder. Verstöße gegen ArbZG, FPerG, EntgFG, EStG, BUrlG, BetrVG, SGB, BGB, HGB und Wettbewerbsverzerrungen im umkämpften Personenbeförderungsmarkt sind die prekären Folgen daraus und aus der Umsatzentlohnung. Nach meiner Beschwerde beim BMAS und Hamburger Arbeitsschutzamt wegen Verstoß gegen FPerG, steht dieses auch von der Seite her zur Disposition.\*<sup>1</sup> Vor dem Hintergrund von aufstockendem Hartz IV und Altersarmut des Fahrpersonals sind Mindestarbeits- und Lohnbedingungen unumgänglich. Nicht zuletzt hat das Statistische Bundesamt erst jüngst im September 2012 im neuesten 4. Armutsbericht festgestellt, dass das Taxigewerbe jenes mit der höchsten Quote an Niedrigentlohnung in Deutschland ist.

Die aufgezeigten Umstände sollten zur Genüge ein öffentliches Interesse begründen - Voraussetzung für ein staatliches Eingreifen zum Wohle von Wettbewerbs- und Lohngerechtigkeit.

Das Subsidiaritätsprinzip verlangt die Tariffindung den Sozialpartnern zu überlassen. Wo sich jedoch keine Tarifpartner finden, ihre Bindungswirkung verloren geht oder sie keine Tariftätigkeit besitzen, läuft die Subsidiarität ins Leere und der Staat muss eingreifen. Wie aufgezeigt treffen diese Merkmale auf das Taxigewerbe zu. Wesentliche Merkmale der Lohnfindung im Taxigewerbe sind gestört, und schaffen ein Ungleichgewicht wie oben aufgezeigt zu Lasten der Lohnabhängigen.

Die 3 Hauptmerkmale, deren Ziel sowohl Arbeitnehmerentendengesetz als auch Mindestarbeitsbedingungengesetz verfolgen, sind

1. angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen,
2. faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und
3. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhalten.

Weil im Taxigewerbe nun kein Eingreifen nach Allgemeinverbindlichkeitserklärung aufgrund fehlender Tarifverträge möglich ist, auch nicht die Aufnahme ins Arbeitnehmerentendengesetz, bleibt nur Mindestarbeits- und entlohnungsbedingungen nach dem entsprechenden Gesetz zu installieren. Das stünde auch nicht im Widerspruch zum Fahrpersonalgesetz. Zwar finden sich auf Arbeitgeberseite Verbände als mögliche Vertragspartner, deren Zustimmung zu lohnpolitischen Änderungen jedoch ist offen. Nicht so auf Arbeitnehmerseite, hier jedoch ist der Organisationsgrad äußerst gering. Ein Ruf aber, sich am Tariffindungsausschuß des Ministeriums zu beteiligen, kann hier einiges bewirken. Zudem es gibt auch im Lager der selbstständigen 1-Wagen Unternehmer eine breite Zustimmung zu einem Branchenmindestlohn. Um eine breite Zustimmung zu der Petition in der Bevölkerung und im Gewerbe zu erreichen, da sie von allgemeinem Interesse ist, beantrage ich die Öffentlichkeit der Petition.

Hochachtungsvoll

Rainer Schmidt